

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per mail:
stellungnahme@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für Rechtsphilosophie, Religions-
und Kulturrecht

Abteilung für Rechtsphilosophie und Legal Gender Studies

Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Holzleithner
Univ.-Ass. Mag. Isabell Doll
Univ.-Ass. MMag. Maria Sagmeister
Stud.-Ass. Mag. (FH) Johanna Schlintl

Schenkenstraße 8-10
A-1010 Wien

T +43 (1) 4277-358 04
F +43 (1) 4277-9 358

elisabeth.holzleithner@univie.ac.at
<http://homepage.univie.ac.at/elisabeth.holzleithner>

Wien, am 17.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015 169/ME XXV. GP

GZ: BMASK-21119/0004-II/A/1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Abteilung für Legal Gender Studies des Instituts für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht der Universität Wien nimmt zu der im vorliegenden Ministerialentwurf geplanten Ausnahme von Sexarbeiter_innen von der Vollversicherung nach dem ASVG Stellung. Unsere Abteilung setzt sich intensiv mit Zusammenhängen zwischen Geschlechterverhältnissen und Recht auseinander, auch die rechtliche Situation von Sexarbeiter_innen bildet darin seit Jahren einen Forschungsschwerpunkt. Die geplanten Änderungen sind geeignet, sich äußerst negativ auf die Lebensrealität von Sexarbeiter_innen auszuwirken. Es wird daher dringend davon abgeraten, diese wie geplant durchzuführen.

Der Entwurf sieht gem. **§ 5 Abs 1 Z 17 ASVG** vor, Sexarbeiter_innen von der Vollversicherung nach **§ 4 ASVG** auszunehmen und nach **§ 8 Abs 1 Z 3 ASVG** nur in die Unfallversicherung einzubeziehen. Gem. **§ 2 GSVG** sollen sie zukünftig in die Kranken- und Pensionsversicherung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes einbezogen werden. Dadurch würden Sexarbeiter_innen unabhängig von ihrer tatsächlichen Arbeitssituation

explizit aus dem ASVG ausgenommen. Sexarbeiter_innen könnten sich nur noch als Selbstständige versichern, denn auch die Einordnung als freie_r Dienstnehmer_in wäre damit nicht mehr möglich. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass selbst dann kein sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis vorliegen dürfe, wenn in einem Abgaben- und Haftungsbescheid durch die Finanzverwaltung rechtskräftig festgestellt wird, dass Lohnsteuerpflicht besteht. Dies widerspricht der Systematik des österreichischen Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, in der auf die tatsächliche Situation von Arbeitnehmer_innen abgestellt wird, und benachteiligt eine ohnehin stark von Ausbeutung bedrohte, größtenteils aus Frauen, darunter vielen Migrantinnen, bestehende Gruppe. Vorteile des ASVG, wie etwa der Anspruch auf Mutterschutzurlaub, werden für diese ausgeschlossen.

Der geplante Ausschluss wird damit begründet, dass die Prüfung der persönlichen Abhängigkeit, die für das Vorliegen eines sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnisses notwendig wäre, nicht mit der in **Art 8 EMRK** garantierten Achtung der sexuellen Selbstbestimmung vereinbar wäre. Tatsächlich schließt **Art 8 EMRK** den Abschluss von Arbeitsverträgen über sexuelle Dienstleistungen aber nicht aus, sondern verbietet lediglich Weisungen im Kernbereich. Dieses Verbot ist in Österreich bereits strafrechtlich garantiert, indem **§ 216 StGB** Zuhälterei unter Strafe stellt. Sexarbeiter_innen vor Ausbeutung zu schützen ist ein wichtiges gesetzgeberisches Ziel, das aber viel eher durch die Präzisierung arbeitsrechtlicher Regelungen erfolgen könnte, die insbesondere einseitige Weisungen verbieten. In Deutschland zeigt das Prostitutionsgesetz (ProstG), dass Arbeitsverträge auf der Basis klarer gesetzlicher Regelungen möglich sind. Auch der OGH sieht nur den klagbaren Anspruch auf Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung als mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung unvereinbar, nicht aber das Erbringen einer sexuellen Dienstleistung per se (OGH 18.4.2012, 3 Ob 45/12g). Der Gesetzgeber ist vielmehr gefordert, im Sinne des **Art 8 EMRK** rechtliche Regelungen zu setzen, die Sexarbeiter_innen einen autonom gestaltbaren Arbeitsalltag ermöglichen und sie zugleich vor Ausbeutung durch ihre_n Arbeitgeber_in schützen.

Im Bereich der Sexarbeit überlagern moralische Urteile häufig die juristische Debatte. Das zeigt sich auch darin, dass in den Erläuterungen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf ohne weitere sachliche Rechtfertigung „Besonderheiten der ErbringerInnen von Sexdienstleistungen“ angeführt werden. In Ermangelung einer sachlichen Differenzierung ist die Konformität dieser Regelung mit dem verfassungsrechtlichen **Gleichheitssatz** zu bezweifeln. Abseits von moralischen Urteilen ist es Aufgabe des Gesetzgebers, Sexarbeiter_innen möglichst sichere und selbstbestimmte Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Demgegenüber würde die geplante Novelle die Rechtsposition von Sexarbeiter_innen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage in gravierender Weise verschlechtern. Durch die Kontrolle von Arbeitsplätzen durch Behörden, wie die

Gebietskrankenkassen, Arbeitsinspektorate oder die Finanzpolizei, können Fälle von rechtswidrigen und ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen aufgedeckt und beseitigt werden. Während momentan zumindest anhand der tatsächlichen Umstände dienstnehmer_innenähnliche Arbeitsbedingungen (z.B. geregelte Arbeitszeiten) und damit eine Anwendbarkeit des ASVG festgestellt werden können, wäre mit dem gesetzlichen Ausschluss die Möglichkeit von behördlicher Überprüfungen von vornherein verunmöglicht. In der Folge könnten Bordellbetreiber_innen also faktische Weisungen, die die sexuelle Selbstbestimmung einschränken, erteilen, ohne befürchten zu müssen, ins ASVG zu fallen und kontrolliert zu werden.

Der vorliegende Ministerialentwurf stellt keineswegs eine geeignete Maßnahme zur Bekämpfung von prekären Arbeitsverhältnissen und der Ausbeutung von Sexarbeiter_innen dar, vielmehr hat er das Potential, ihre rechtliche und faktische Situation noch weiter zu verschlechtern. Die Abteilung für Legal Gender Studies der Universität Wien rät daher dringend davon ab, Sexarbeiter_innen vom ASVG auszunehmen. Geboten für die Bekämpfung von Ausbeutung von Sexarbeiter_innen ist stattdessen die koordinierte Kontrolle der tatsächlichen Arbeitsbedingungen in Bordellbetrieben und die Ermöglichung der Gestaltung von Arbeitsverhältnissen, inklusive dem damit verbundenen arbeitsrechtlichen Schutz.

Abteilung für Rechtsphilosophie und Legal Gender Studies

Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Holzleithner

Univ.-Ass. Mag. Isabell Doll

Univ.-Ass. MMag. Maria Sagmeister

Stud.-Ass. Mag. (FH) Johanna Schlintl